



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

01.02.2019

Nr. 07

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt Theodor-Storm-Straße“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet Blumenstraße Nr. 5a, 5b und 7 sowie der rückwärtigen Grundstücksflächen Theodor-Storm-Straße Nr. 9, 11, 11b und 13, westlich der Bebauung Theodor-Storm-Straße Nr. 19 und Mühlenweg Nr. 1 einschließlich eines Straßenabschnittes der „Theodor-Storm-Straße“ (L 316), nördlich landwirtschaftlicher Flächen nördlich „Bismarckstraße“, | S. 39 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der öffentliche Zustellung an Herrn Wolfgang Hahn, letzte bekannte Anschrift: 24634 Padenstedt, Humboldredder 5  | S. 40 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bendorf-Oersdorf  | S. 41 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Wahlordnung für die Direktwahl des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Aukrug  | S. 46 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug   | S. 50 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug   | S. 55 |

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

**Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt Theodor-Sturm-Straße“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet Blumenstraße Nr. 5a, 5b und 7 sowie der rückwärtigen Grundstücksflächen Theodor-Sturm-Straße Nr. 9, 11, 11b und 13, westlich der Bebauung Theodor-Sturm-Straße Nr. 19 und Mühlenweg Nr. 1 einschließlich eines Straßenabschnittes der „Theodor-Sturm-Straße“ (L 316), nördlich landwirtschaftlicher Flächen nördlich „Bismarckstraße“, östlich landwirtschaftlicher Flächen östlich der Bebauung Bahnhofstraße Nr. 6 – 8 einschließlich der Grundstücksflächen Theodor-Sturm-Straße Nr. 15 und 17**

Die Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen hat in der Sitzung am 26.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt Theodor-Sturm-Straße“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet Blumenstraße Nr. 5a, 5b und 7 sowie der rückwärtigen Grundstücksflächen Theodor-Sturm-Straße Nr. 9, 11, 11b und 13, westlich der Bebauung Theodor-Sturm-Straße Nr. 19 und Mühlenweg Nr. 1 einschließlich eines Straßenabschnittes der „Theodor-Sturm-Straße“ (L 316), nördlich landwirtschaftlicher Flächen nördlich „Bismarckstraße“, östlich landwirtschaftlicher Flächen östlich der Bebauung Bahnhofstraße Nr. 6 – 8 einschließlich der Grundstücksflächen Theodor-Sturm-Straße Nr. 15 und 17 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **02.02.2019** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 01.02.2019

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
Im Auftrag

gez.  
Jens Lahrsen

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Kämmerei (Steueramt)

## Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 117a zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

**Wolfgang Hahn**  
**letzte bekannte Anschrift: 24634 Padenstedt, Humboldredder 5**

### **Schriftstück zum Aktenzeichen/Personenkonto 21/169953003454/001 vom 02.01.2019**

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung von Forderungen in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 31.01.2019

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor

gez. Stefan Landt

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bendorf-Oersdorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bendorf vom 28.01.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bendorf – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2

#### Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Bendorf-Oersdorf.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n              | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 56,00 Euro je Stunde  |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)          | 85,00 Euro je Stunde  |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde  |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6             | 110,00 Euro je Stunde |
| 5. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                  | 54,00 Euro je Stunde  |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Bendorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Bendorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Bendorf keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Bendorf für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.



**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Bendorf über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.06.2002 und die dazugehörige Tarifordnung vom 04.06.2002 außer Kraft.

Bendorf, 28.01.2019

gez. Holger Ott  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Wahlordnung für die Direktwahl des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 3 Absatz 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Aukrug vom 13.12.2018 folgende Wahlordnung erlassen:

### § 1

#### Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kinder und Jugendlichen eingetragen, die das 11. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Sie müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug gemeldet sein.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Wahltag angelegt.
- (3) Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden kann die/der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen in der Amtsverwaltung anfordern.

### § 2

#### Bekanntgabe der Wahl und der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens am 70. Tag vor Beginn der Wahlzeit durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem ersten Wahltag vorliegen.
- (3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht der Satzung, so sind diese zurückzuweisen.
- (4) Zulässige Wahlvorschläge gibt die Wahlleitung spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

### § 3

#### Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am 21. Tag vor dem letzten Wahltag werden die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihre Wahlberechtigung schriftlich unterrichtet. Sie erhalten gleichzeitig folgende Wahlunterlagen:
  1. die Wahlbenachrichtigung
  2. den Stimmzettel
  3. einen unfrankierten Rückumschlag

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. den vollständigen Namen und die Adresse der/des Wahlberechtigten Kindes oder Jugendlichen,
2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
3. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe oder Übermittlung des Stimmzettels.

#### **§ 4**

#### **Stimmzettel, Stimmabgabe**

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben wird.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
2. auf denen mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
3. die nicht amtlich hergestellt wurden,
4. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. den Willen der/des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

#### **§ 5**

#### **Wahl**

(1) Gewählt sind die 10 Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen, so entscheidet das Los, das die/der Bürgermeister/in zieht.

(2) Die Gemeinde gibt das Wahlergebnis örtlich bekannt und stellt dies ins Internet ein.

#### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Gewählte Bewerber/innen erwerben die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie die Wahl nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich ablehnen.

(2) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht an oder verzichtet sie /er auf den Sitz, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmzahl nach.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Aukrug, den 31.01.2019

gez. Unterschrift

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug erlassen:

### § 1

#### Errichtung und Stellung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Aukrug wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47d der Gemeindeordnung errichtet.
- (2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Aukrug und nimmt die Aufgaben nach § 47f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten.

### § 2

#### Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht gegebenenfalls weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste, die 6 Personen umfasst.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

(4) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlzeit**

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 11. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Gemeinde Aukrug mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann im in der Amtsverwaltung eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 13., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn des Wahljahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 21. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die landesweiten Wahlen in Schleswig-Holstein angepasst. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(5) Die Stimmzettel können an den Wahltagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Wahlurnen in der Amtsverwaltung sowie gegebenenfalls an weiteren für Jugendliche gut zugänglichen Orten wie Schule oder Familienzentrum, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, eingeworfen werden. Sie können der Amtsverwaltung bis zum letzten Wahltag auch postalisch übermittelt werden.

(6) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer/einem von ihr oder ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

## **§ 5**

### **Wahlvorschlagsrecht**

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerbers/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist. Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können einreichen:

- Wahlberechtigte,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Gemeindevertreter/innen.

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung**

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern die Kinder- und Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und gegebenenfalls sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe in der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung) geregelt ist.

## **§ 7**

### **Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern**

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.



**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug vom 12.06.2014 außer Kraft.

Aukrug, den 31.01.2019

gez. Unterschrift

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug erlassen:

### Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung) vom 05. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Ausschuss- und Ortsbeiratsvorsitzende

Ausschuss- und Ortsbeiratsvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschuss- oder Ortsbeiratsvorsitzenden deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### Artikel II

Diese Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Aukrug, 20.12.2018

gez. Unterschrift

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)